

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. März 1889.

N<sup>o</sup> 17.

## Der Windthorst'sche Schulantrag.

Der Abgeordnete Windthorst hatte bereits auf dem vorjährigen Landtage einen Antrag eingebracht, dahin gehend, das Haus der Abgeordneten möge die Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetzes auffordern, durch welches „den Kirchen und ihren Organen in Betreff des religiösen Unterrichts in den Volksschulen diejenigen Befugnisse in vollem Umfange gewährt werden, welche die Verfassungsurkunde im Artikel 24 denselben durch den Satz: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften“ zugesichert hat“. Insbesondere wurde verlangt, daß in das Amt des Volksschullehrers nur Personen berufen werden dürfen, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keinen Einspruch erhebt; daß ferner die Bezeichnung der Organe, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt seien, ausschließlich den kirchlichen Obern zustehe, sowie daß Lehrplan, Lehr- und Unterrichtsbücher und Unterrichtsstoff ausschließlich von den kirchlichen Behörden zu bestimmen seien. Im vorigen Jahre nun hat Herr Windthorst diesen Antrag zurückgezogen, weil — wie er am Mittwoch im Abgeordnetenhaus erklärte — „ihm die damaligen Zeitverhältnisse die Discussion nicht wünschenswerth erscheinen ließen“, in dieser Session hat er ihn jedoch erneuert und am Mittwoch ist derselbe vom gesammten Abgeordnetenhaus gegen die Stimmen des Centrum, der Polen und Dänen abgelehnt worden.

Der erste Eindruck des Antrages könnte vielleicht bei allen denen, welchen an einer religiösen Jugendzuehung gelegen ist, ein nicht ungünstiger sein, zumal er sich auf eine Bestimmung der Verfassung beruft. Thatsächlich aber stehen die in dem Antrage aufgestellten Grundsätze mit der Verfassung im Widerspruch: denn er will den Staat eines seiner vornehmsten von der Verfassung verbürgten Rechte, der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, entkleiden und diese der Kirche überantworten. Diese Auffassung ist denn auch für die große Mehrheit des Abgeordnetenhauses, einschließlich der freisinnigen Partei, in voller Uebereinstimmung mit der durch den Kultusminister vertretenen Staatsregierung entscheidend gewesen, den Antrag abzulehnen. Wie der Minister im Einzelnen nachwies, hatte der vom Abgeordneten Windthorst angerufene Verfassungsartikel nach seiner Entstehung eine ganz andere Bedeutung, als die ist, welche ihm jetzt von dem Centrum zu geben versucht wird: es handelte sich bei dessen Aufstellung in den Jahren 1849/50 um solche confessionellen Schulen, welche auf besonderes Verlangen im Gegensatz zu der im Allgemeinen als bürgerlich angenommenen Volksschule etwa errichtet werden sollten. Ebenso konnte der Minister mit Recht hervorheben, daß irgend erhebliche Beschwerden über die Handhabung des Religionsunterrichts in der Volksschule auch auf katholischer Seite thatsächlich nicht bestehen, bei der geordneten Handhabung desselben auch gar nicht möglich sind. Die katholischen Volksschullehrer werden auf katholischen Seminaren erzogen, die kirchliche Lehre wird ihnen durch einen katholischen Geistlichen erteilt, die dabei in Anwendung kommenden Bücher sind von der bischöflichen Behörde genehmigt, der alle drei Jahre stattfindenden Prüfung wohnt ein Kommissar des Bischofs bei, der das Recht hat, sich durch Fragen von der Tüchtigkeit des Lehrers in Religionsfachen zu überzeugen, auch das Zeugniß mit unterzeichnet, welches ohne Reife in der Religion Niemand erhält. Nach seinem Austritt aus dem Seminar kommt der Lehrer in die in der weitaus größten Mehrheit confessionell gesonderten Schulen, wo nur Bücher im Gebrauch sind, welche die Zustimmung des betreffenden Bischofs gefunden haben, auch der Unterrichtsstoff ist in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Organen geregelt. Ehedem waren 2200 katholische Geistliche von der Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule ausgeschlossen,

heute nur noch 190, von denen 140 auf die Provinz Posen entfallen. Die preussische Volksschule ist von ihren erhabenen Stiftern, den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., so auf dem Boden des Religionsunterrichts aufgebaut, daß ein gedeihlicher Unterricht in derselben nur von einem religiös angelegten Lehrer möglich ist. Der Lehrer soll das sittlich reife Vorbild für die Kinder sein und selbst wenn er keinen Religionsunterricht zu erteilen hätte, müßte in seinem gesammten Unterricht doch eine warme religiöse Ueberzeugung zum Ausdruck gelangen.

Hiermit ist den berechtigten Ansprüchen der Kirche auf die religiöse Jugendzuehung vollkommen Genüge geleistet. Dem Ultramontanismus und seiner parlamentarischen Vertretung freilich genügt das nicht; ihre Absicht zielt dahin, die Aufsicht und die Disciplinargewalt über die Volksschullehrer in die Hand der kirchlichen Organe zu bringen, den Staat also seiner nach Landesrecht wie nach Verfassung ihm zustehenden Rechte zu entkleiden. Um so erfreulicher ist, daß dieser Beginn des „Kampfes um die Schule“ mit einer so großartigen und umfassenden Niederlage der ultramontanen Ansprüche geendet hat. Alle weiteren Versuche werden dauernd das gleiche Schicksal haben, so lange der Staat sein gutes Recht in dem guten Bewußtsein vertheidigen kann, für die Erhaltung der Religion in der Volksschule aus eigenen Kräften pflichtgemäß zu sorgen.

## Lohnkampf.

In diesem Frühjahr wird in der Reichshauptstadt ein Lohnkampf ausbrechen, wie Berlin noch keinen erlebt hat — so verkündigen socialdemokratische Blätter. Und wirklich gewahren wir eine außerordentliche lebhafteste Bewegung unter den gewerblichen Arbeitern fast aller Berufe. Jeder Tag bringt eine große Anzahl von Fachvereinsversammlungen, in denen über Lohnforderungen verhandelt wird, für die Strikessassen der Bauhandwerker wird schon seit Wochen gesammelt, daneben werden wieder Arbeiterinnenversammlungen abgehalten und neue politische Vereine (Bildungs- und Bezirksvereine) gegründet. Um auch die städtischen Arbeiter in die Bewegung hineinzu ziehen, hat der Stadtverordnete Singer Anträge in der Stadtverordnetenversammlung gestellt, die sehr namhafte Lohn erhöhungen für die Straßen-, Kanal- und Garten-Arbeiter fordern.

Man muß angesichts einer solchen Massenbewegung zunächst fragen, ob irgend zwingende Gründe in dem Verdienste der Arbeiter oder in der allgemeinen Geschäftslage vorhanden sind, welche höhere Lohnforderungen berechtigt und nöthigenfalls auch Strikes aussichtsvoll erscheinen lassen könnten? Die Frage ist nach beiden Seiten zu verneinen; die Löhne sind im Allgemeinen gut auskömmliche und andererseits liegt keine besonders günstige sogenannte Conjunction vor, wengleich die Geschäftslage im Allgemeinen befriedigend ist. Nehmen wir auch einmal an, daß die Lebensmittel in Folge des besseren Standes des Getreidepreises auf dem Weltmarkt etwas theurer geworden sind, so sind es doch lange keine Theuerungspreise und waren 1881—1883 die Lebensmittel entschieden theurer bei niedrigeren Löhnen als jetzt. In den häufigen Versammlungen, die jetzt abgehalten werden, fehlt es auch durchaus nicht an Stimmen, welche das vorher Gesagte anerkennen. So wurden z. B. in einer Versammlung der Putzer die Maurer und Zimmerer gewarnt, jetzt Verkürzung der Arbeitszeit (auf 9 Stunden) und Erhöhung des Stundenlohns (bei den Maurern von 50 auf 60 Pfennig) auf einmal zu fordern; denn solche Löhne seien nicht zu halten, sie würden einen starken Zufluß auswärtiger Bauhandwerker anziehen, der dann die Löhne wieder drücken würde. Die Putzer beschloßen für sich, die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden herabzusetzen, da ihr Akkordlohn ihnen dann immer noch ein auskömmliches Leben sichere.